



STADT BAD URACH

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (BGI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), der §§2, 11, 13, 14, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Urach in der Sitzung am 20. Mai 2014 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

§1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Urach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat;
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner

§3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz und § 11 KAG entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für öffentliche Leistungen, für die in den Gebührenverzeichnissen weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 € bis 3.000,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

§5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden.
- (2) Bei Zurücknahme des Antrags nach § 4 Abs. 5 entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 und des § 4 Abs. 4 Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig.
- (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 13.11.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Neue Gebühr
	Auskünfte, Akteneinsicht	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (Für Amtshandlungen für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 € bis 3.000 € zu erheben)	3,00 € - 3:000,00€
2	Auskunft, soweit sie nicht gebührenfrei ist	11,20€
3	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw.	11,20€
	Anträge, Genehmigungen, Konzessionen o.ä.	
4	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00€ - 100,00€
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist	11,20€
6	Ablehnung eines Antrages usw.	11,20€
	Schreibgebühren	
7	Bescheinigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zeit- und Mehrfertigungen)	11,20€
8	Amtliche Beglaubigung nach § 34 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig	3,30€

	gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
9	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Auszuges usw. mit der Urschrift (§ 33 LVwVfG) zuzüglich Kopierkosten. Für jede weitere gleichzeitige Beglaubigung wird die Hälfte der für die erste Beglaubigung erhobenen Gebühr zum Ansatz gebracht	1,30€
	Fotokopien	
10	DIN A4 Schwarz/weiß je Seite	0,50€
11	DIN A3 schwarz/weiß je Seite	1,00€
	Ausdrucke	
12	DIN A4 bunt je Seite	1,00€
13	DIN A3 bunt je Seite	2,00€
14	Größer als DIN A3 bunt, pro qm je Seite	15,00
	Meldeangelegenheiten – soweit keine Gebührenfreiheit vorliegt	
15	Zusätzliche Meldebestätigung, Aufenthaltsbescheinigung und sonstige Bescheinigungen. Bei mehreren gleichlautenden Bescheinigungen ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
16/1	Erteilung einer einfachen Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person (persönlich oder schriftlich)	6,00 €
16/2	Einfache elektronische Meldung über das Meldeportal	5,00 €
17	Erweiterte Auskunft	10,00 €
18	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	10,00 €
19	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €
20	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3,00 - 500,00 €
	Gebührenfrei sind: die Bearbeitung einer Meldung sowie die Meldebestätigung; die Auskunft an den Betroffenen; die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters	
	Fundsachen	
21	(Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/den Verlierer/In, Eigentümer/in oder Finder/In) bei einem Wert	2% d. Wertes, min. 3,00 €

	der Fundsache bis 500,00 Euro	
22	bei einem Wert der Fundsache über 500,00 Euro	2% von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
	Standesamt	
23	Zuschlag für Samstagstrauungen	40,00€
24	Kirchenaustrittserklärung, je Erklärung	18,00€
	Bestattungswesen	
25	Ausstellung eines Leichenpasses	12,00€
26	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§16 II Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00€
	Fischerei	
27	Ausstellung eines Jahresfischereischeins und eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 Fischereigesetz mit Verwaltungsaufwand für erste Erhebung der Fischereiabgabe - erstmalige Ausstellung	20,00 €
28	Jugendfischereischein	20,00 €
29	Verlängerung	10,00 €
30	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	20,00 €
31	Separate Erhebung der Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	10,00 €
	Gaststättenrecht	
32	Gäststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	300,00 - 6.000,00 €
33	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	25 % der persönlichen Erlaubnis nach § 2 GastG 75,00- 1500,00€
34	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	80,00 €
35	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	80,00 €
36	Gestattung (§ 12 GastG)	15,00 €
37	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 12 Satz 1 GastVO)	15,00 - 60,00 € je Tag
38	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	70,00 - 500,00 € je Monat

39	Auflagen und Anordnungen (§§ 5,12 Abs, 3 GastG, § 12 Satz 2 GasiVO)	60,00 - 400,00
	Gewerberecht	
40	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1 GewO)	20,00€
41	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	10,00€
42	Geeignetheitsbestätigung (§33c Abs. 3 GewO)	40,00€
43	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§33i GewO)	250,00 – 4000,00€ zzgl. 250,00€ je Geldspielgerät
44	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§34a Abs. 1 und 2 GewO)	275,00 – 1000,00€
	Kampfhunde, gefährliche Hunde	
45	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	78,00€
	Polizeirecht	
46	Erteilung von Platzverweisen	60,00€
47	Erteilung von Platzverweisen in besonders schweren Fällen	120,00€
	Sondernutzungserlaubnis	
48	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	16,50€
	Stadtarchiv	
49	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei.	12,00 €
	Fotokopie von einer Archivalie für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke im Format:	
50	DIN A4	0,50 €
51	DIN A3	1,00 €
52	Fotokopien aus Zeitungen und aus Unterlagen des Archivs für private Zwecke; Grundgebühr	12,00€
53	Format DIN A3 pro Seite (2 DIN A3-Seiten sind erforderlich für Zeitungsformat)	2,50 €
54	Fotografie einer Archivalie oder Abzug eines Negativs durch beauftragte/n Privatfotograf/in/ Fotolabor	Kosten des Fotografen plus 5,00 €

55	Speicherung von Bilddaten auf CD-ROM (Brennen) und Ausdruck gespeicherter Daten	12,00 €
	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
56	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs.4 Nr.2 und § 32 Abs.2 Satz 2 Nr.2 WEG)	100,00 €- 3.000,00 €
57	Ab der 6. Mehrfertigung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung pro Stück	100,00 €
	Kenntnisgabeverfahren (§51 LBO)	
58	Grundgebühr für Bauvorhaben im Kenntnisgabeverfahren, Bestätigung der Vollständigkeit.	400,00 €
59	Beratung je angefangene Viertelstunde.	15,00 €
60	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren	150,00 €
61	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren.	150,00 €
62	Mängelbescheid bei Unvollständigkeit eines Abweichungs-, Ausnahme-, Befreiungsantrags im Kenntnisgabeverfahren.	150,00 €
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§52 LBO)	
63.1	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren. Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 - 469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten anfallende Umsatzsteuer.	5 Promille der Baukosten, Mindestgebühr 100,00 €
63.2	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können.	100,00 €- 2.000,00 €
	Baugenehmigung (§58 LBO) und Zustimmung (§70 LBO)	
63	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs.1 LBO) Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet	6 Promille, Mindestgebühr 100,00 €

	werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 - 469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten anfallende Umsatzsteuer.	
64	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können.	100,00 €- 3.000,00 €
65	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Baugenehmigungsverfahren je angefangene 1/4 Stunde.	15,00 €
66	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen (§49 Abs. 1 LBO).	1 Promille der Baukosten, Mindestgebühr 100,00 €
67	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs.1 LBO.	5 Promille der Baukosten, Mindestgebühr 100,00 €
68	Erteilung weiterer Baufreigaben (z.B. bautechnische Prüfung in Teilabschnitten oder in sonstigen Fällen infolge Nachreichung von Unterlagen). Die Baugenehmigungsgebühr bleibt hiervon unberührt.	50,00 €
	Erteilung eines Bauvorbescheids (§ 57 LBO)	
69	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können.	1 Promille der Baukosten, Mindestgebühr 100,00 €
69.1	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können.	100,00 € bis 3.000 €
	Negative Entscheidung und Rücknahme eines Antrags	
69.2	Negative Entscheidung, analog Nr.63 bis Nr.69.1.	1/4 bis zur vollen Gebühr nach Nr.63 bis Nr.69.1, Mindestgebühr 100,00 €
69.3	Rücknahme des Antrags, je nach Aufwand.	1/4 bis 1/2 der

		Gebühr nach Nr.63 bis Nr.69.1, Mindestgebühr 100,00 €
	Verlängerung Geltungsdauer Baugenehmigung und Bauvorbescheid	
70	Verlängerung der Geltungsdauer von Baugenehmigung und Bauvorbescheid.	1/4 der Gebühren nach Nr.63 bis 69, Mindestgebühr 100,00 €
	Baulasten	
71	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO), je Baulast.	100.00 € bis 250.00 €
72	Auszug aus dem Baulastenbuch je Baulast, incl. Kopierkosten, je nach Beratungsaufwand.	15,00 €
	Befreiung für alle baurechtlichen Verfahren	
73	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzung eines Bebauungsplans.	50,00 € bis 5.000,00 €
	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechts	
74	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	50,00 € bis 5.000,00 €
	Rechtsbehelfsverfahren	
74.1	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	100.00 € bis 3.000 €
74.2	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war.	50.00 € bis 2.000 €
	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrol- len, Gebrauchsabnahmen fliegende Bauten	
75	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 76 LBO).	1 Promille der Baukosten, Mindestgebühr 100,00 €
76	Jede weitere Bauabnahme und sonstige Bauüberwachung	50,00 €

	außerhalb von Genehmigungsverfahren.	
77	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten außerhalb von Genehmigungsverfahren.	25,00 €
	Brandverhütungsschau	
78	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte, je angefangene Stunde.	60,00 €
78.1	Nachschau je angefangene Stunde	60,00 €
	Vorbeugender Brandschutz	
78.2	Beratung, Gutachten, Stellungnahme je angefangene Stunde	60,00 €
	Denkmalschutz	
80	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung zu Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen:	
80.1	Aufwendungen bis 2.500,00 €	25,00 €
80.2	Aufwendungen bis 25.000,00 €	50,00 €
80.3	Aufwendungen bis 50.000,00 €	75,00 €
80.4	Aufwendungen bis 250.000,00 €	200,00 €
80.5	Aufwendungen bis 500.000,00 €	300,00 €
80.6	Aufwendungen je weitere 500.000,00 €	250,00 €
81	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	0,00 €
81.1	Anordnung von Maßnahmen an einem Kulturdenkmal (§ 3 Abs.2 und 3 DSchG).	50,00 € bis 150,00 €
	Wasserrecht	
82	Wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen und Befreiungen nach dem WHG und WG, je nach Aufwand.	50,00 € bis 1.000,00 €
83	Sonstige öffentliche Leistungen, je angefangene Stunde	60,00 €
	Genehmigung Grundstücks- oder Gebäudeentwässerung	
84	Genehmigung Grundstücks- oder Gebäudeentwässerung außerhalb eines baurechtlichen Verfahrens, nach Aufwand.	100,00 € bis 250,00 €

	Altlasten	
85	Auskunft, Anordnung, Anzeige, Erlaubnis	15,00€
	Landwirtschaft und Naturschutz	
86	Zwangsverpflichtungen nach § 86 WG	40,00 – 10000,00€
86.1	Natur- und artenschutzrechtliche Zulassung, Genehmigung, Stellungnahme.	50,00 € bis 200,00 €
86.2	Erteilung des Benehmens, Entscheidung über Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen, je angefangene Stunde.	64,00 €
	Beratung und Dienstleistung	
87	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach §45e Abs. 3 Satz 3 WG	40,00 – 10000,00€
87.1	Beratung Bauherr oder Planer, je angefangene Stunde.	60,00 €
87.2	Dienstleistungen für Dritte, je angefangene Stunde	60,00 €
87.3	Auszug Lageplan GIS.	5,00 €
87.4	Herausgabe von Akten mit Übersendung.	15,00 € bis 50,00 €
88	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides 'Kleinkläranlagen und Industrieabwässer (Starkverschmutzer)	50,00 €
89	Anordnungen Im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 82 Abs. 1 Satz 2 WG)	12,00 €
	Schriftliche Auskünfte Gutachterausschuss	
90	Außenbereich	10,00 €
91	Innenbereich	15,00€
92	Routineauskünfte in beiden Bereichen (Flächengutachten, Straßenbaumaßnahmen, Gemeinbedarfsflächen)	4,50 €
93	Wenn Ortsbesichtigungen nötig werden, wird der Zeitaufwand zusätzlich berücksichtigt	10,00 €
	Gutachten	
94	Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss	
	bei bescheinigten Aufwendungen bis	
94.1	25.000 €	275,00€
94.2	100.000 €	343,75€ zzgl. 0,4% aus dem

		Betrag über 25.000€
94.3	250.000 €	756,25€ zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000€
94.4	500.000 €	1.237,50€ zzgl. 0,13% aus dem Betrag über 250.000€
94.5	5.000.000 €	1.650,00€ zzgl. 0,06% aus dem Betrag über 500.000€
94.6	über 5.000.000 €	5.362,50€ zzgl. 0,04% aus dem Betrag über 5.000.000€
95	Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Bundeskleingartengesetz vom 28. 02.1983, zuletzt geändert am 19.09.2006	200,00€
	Leistungsverzeichnisse	
96	Ausgabe bei einer öffentlichen Ausschreibung je Fertigung	20,00 – 100,00€
	Abwasserbeseitigung	
97	Abnahme der Grundleitungen und Anschlusskanäle Inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung	42,00 €
98	Genehmigung eines Abwasserbeseitigungsantrages mit Prüfung der Abwasserbeseitigungspläne ohne Abnahme der Grundleitungen und Anschlusskanäle - Einfamilienhaus - Gewerbebetrieb	12,50 € 25,00 €
	Kenntnisgabepflichtige Vorhaben nach § 14 der städt. Abwassersatzung	
99	Überprüfung einer bestehenden Grundstücksabwasserbeseitigungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit	12,50 €

100	Fachtechnische Auskünfte außerhalb des Genehmigungsverfahrens	12,50 €
101	Einsicht in Hausabwasserbeseitigungsakten (pauschal)	17,00 €
102	Allgemeine Bauberatung	13,00€